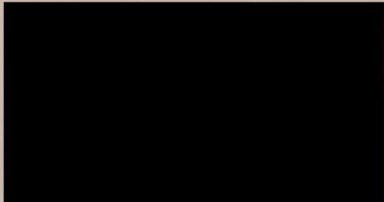


Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89070 Ulm



Bearbeiterin

Verbraucherschutz,
Veterinärangelegenheiten
Zimmer 2C-16
Telefon 0731 185-1877
Telefax 1: 0731 185221877
Telefax 2: 0731 185-1746
E-Mail:

alb-donau-kreis.de

Unser Aktenzeichen:
34.5470.20/VIG/FB/Ga

14. Februar 2020

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 25. Januar 2020 / Landgasthof Ochsen, Darrengasse 42, 89614 Öpfingen

hinsichtlich Ihres Informationsbegehrens ergeht folgende

Entscheidung:

1. Ihrem Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) wird stattgegeben. Der Zugang zu den Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 VIG wird Ihnen in einem gesonderten Schreiben mit Anlage gewährt. Dies enthält eine Auflistung der nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittelrechts der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie Maßnahmen und Entscheidungen.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung

I. Sachverhalt:

Mit Antrag vom 25.01.2020 haben Sie die Herausgabe der Informationen beantragt, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb



Dienstgebäude
Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

0731 185-0
Direktanschluss siehe oben
Internet: www.alb-donau-kreis.de

Besuchszeiten
Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Do 08:00 - 17:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungsempfänger:
Kreiskasse Alb-Donau-Kreis
IBAN: DE67 6305 0000 0000 0000 24
BIC: SOLADES1ULM



Hauptbahnhof,
Busbahnhof
und Haltestelle
Ehinger Tor

Landgasthof Ochsen, Darrengasse 42, 89614 Öpfingen stattgefunden haben und ob es hierbei zu Beanstandungen kam.

II. Rechtliche Begründung

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind, die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind.

Der Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe sind nicht erkennbar, die dem Informationszugang entgegenstehen.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis ist als untere Lebensmittelüberwachungsbehörde zuständige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 VIG.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Den Informationszugang erhalten Sie daher nach Ablauf von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an den Betrieb (Landgasthof Ochsen, Darrengasse 42, 89614 Öpfingen), wenn dieser nicht gerichtlich gegen die Entscheidung vorgeht.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in 89077 Ulm, Schillerstraße 30, erhoben werden.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

